

Transaidency

Satzung des Transaidency e. V.

10. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|-------------------------------------------------------|-----------|
| §1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| §2 | Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit | 1 |
| §3 | Zwecke und Aufgaben | 1 |
| §4 | Mitglieder | 3 |
| §4a | Erwerbung und Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| §4b | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| §5 | Organe | 6 |
| §6 | Mitgliederversammlung | 6 |
| §6a | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 7 |
| §6b | Beschlusswesen der Mitgliederversammlung | 8 |
| §7 | Vorstand | 8 |
| §7a | Wahl des Vorstands | 9 |
| §7b | Aufgaben des Vorstands | 9 |
| §7c | Beschlusswesen der Vorstandssitzung | 10 |
| §7d | Ermächtigung des Vorstands | 11 |
| §8 | Organisation | 11 |
| §9 | Transparenz | 11 |
| §10 | Schlussbestimmungen | 12 |

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Transaidency“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und damit nicht auf den eigenen Vorteil bedacht. Der Verein handelt uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und hilft Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, politischen Überzeugung, kulturellen Orientierung, sexuellen Orientierung, Religion und Konfession, Behinderung sowie ihrem Geschlecht und Alter.

- (2) Transaidency e. V. versteht sich als humanitäre Hilfsorganisation und setzt sich sowohl für die kurz- und mittelfristige Beseitigung von Leiden betroffener Menschen in Notlagen ein, als auch langfristig für die Lösung der Konflikte, die derartige Leiden hervorrufen.
- (3) Ganz im Sinne der Menschlichkeit ist der Zweck dieses Vereins die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 und 10 AO).
- (4) Der Verein tritt aktiv gegen diskriminierende oder menschenverachtende Verhaltensweisen ein. Diesbezüglich steht auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Fokus des Vereins (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- (5) Der Verein fördert die Jugend- und Altenhilfe und in diesem Zusammenhang gehört auch die Förderung des Wohlfahrtswesens zu den Aufgaben des Vereins (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und 9 AO).
- (6) Zur Erreichung der Zwecke setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beschaffung von Finanzmitteln durch Spendensammlungen aller Art;
 - b) die ideelle Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen, deren Zwecke sich mit den Vereinszwecken decken;
 - c) die Kooperation mit staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen;
 - d) die Förderung des ehrenamtlichen und sozialen Engagements sowie des sozialen Bewusstseins in der Gesellschaft;
 - e) die Planung, Finanzierung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Dazu gehört insbesondere:

- die Bereitstellung materieller Hilfe sowie die Verteilung der Sachspenden;
- die Entwicklung von Bildungs- und Integrationsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen der Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen;
- die Durchführung von Mentoren- und Patenprogrammen. Diese Maßnahmen dienen einerseits der Unterstützung älterer Menschen und Jugendlichen sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
- die Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Personen;
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung der interkulturellen Verständigung;
- die Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten;
- die Bereitstellung von Informationen, Orientierungshilfen sowie individuellen Beratungsangeboten;
- die Entwicklung und Durchführung von innovativen Problemlösungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein kann auf unterschiedliche Weise unterstützt werden. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder;
 - c) und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden als „Transaider“ bezeichnet.

§4a Erwerbung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sich in der Vergangenheit durch ein besonderes Engagement für den Verein ausgezeichnet hat. Über die Aufnahme entscheidet eine Wahl aller ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Aufnahmeantrag wird genehmigt, wenn bei diesem Beschluss die Mehrheit erreicht wird.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen oder ideellen Beitrag unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Durch ihre Zugehörigkeit fördern Ehrenmitglieder den Verein nachhaltig und unterstützen den Verein in seiner Außenwirkung. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (6) Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch eine Erklärung in Textform.
- (7) Ein ordentliches Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die auszuschließende Person hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige

schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (8) Ein förderndes Mitglied kann bei einer dauerhaften Einstellung der aktiven Unterstützung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann das fördernde Mitglied, nach Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines fördernden Mitgliedes entscheidet die Mehrheit des Vorstands.
- (9) Ein Ehrenmitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen, nach Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Jahresbeiträge.

§4b Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
- (2) Mitglieder haben Treuepflicht gegenüber dem Verein und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Fördernde Mitglieder haben das Recht Vorschläge zu den Projekten und Aktivitäten des Vereins zu machen, um die Vereinsarbeit aktiv mitzugestalten.
- (6) Jedes Mitglied hat den Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

- (7) Jedes Mitglied hat das Recht ausführliche Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel.

§5 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Gremien, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Diese werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand berufen.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Datum der Versammlung durch Benachrichtigung jedes Mitglieds in Textform. Die Frist für die Ladung beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen oder wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt. Das Verlangen wird in Textform unter Angabe des Grundes bekanntgegeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung durch Benachrichtigung jedes Mitglieds in Textform.
- (4) Die Versammlung kann an jedem Ort stattfinden, sei es in Deutschland oder im Ausland. Durch die Wahl des Ortes darf kein Mitglied ausgeschlossen werden.

- (5) Die Anfahrtkosten zur Mitgliederversammlung werden von jedem Mitglied selbst getragen.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann Gäste zur Versammlung vorschlagen. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung muss die Zulassung dieser Gäste beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer durch eine offene Abstimmung. Das Protokoll, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, enthält:
 - a) den Ort und die Zeit der Versammlung;
 - b) den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge;
 - g) das Abstimmungsergebnis;
 - h) die Art der Abstimmung;
 - i) die Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
 - j) die Beschlüsse.

§6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Änderung der Satzung, wobei die Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und im Bedarf, die Bestellung eines Geschäftsführers dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden.
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.

- (4) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wobei der Vorstand nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben kann.
- (5) Entscheidung über alle grundsätzlichen Belange des Vereins.
- (6) Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Auflösung des Vereins, wobei hierfür neun Zehntel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich sind.

§6b Beschlusswesen der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, bei der eine Mehrheit erreicht werden muss.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn über 90% der ordentlichen Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann für die Versammlung ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Die Vollmacht wird dem Vorstand in Textform mitgeteilt. Ein Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus drei volljährigen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) und einem weiteren Mitglied.

- (2) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

§7a Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Nur ordentliche Mitglieder können sich zur Wahl aufstellen lassen. Bei der Abstimmung hat das ordentliche Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereint gewonnen. Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden.
- (4) Der Vorstand ernennt aus den eigenen Reihen einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

§7b Aufgaben des Vorstands

- (1) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichen und privaten Stellen.
- (3) Erledigung sämtlicher steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung.
- (7) Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Finanzmittel.
- (8) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins.
- (9) Überwachung der Aufgabenerfüllung und Optimierung der Vereinstätigkeit.
- (10) Profilierung des Vereins.
- (11) Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstands.

§7c Beschlusswesen der Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Frist einberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Fachkommissionen berufen und Fachleute beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Sämtliche Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform erklären.

§7d Ermächtigung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzung nicht berühren. Die textliche Änderung wird durch die Mehrheit des Vorstands beschlossen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§8 Organisation

- (1) Zur besseren Koordination der Hilfsprojekte werden sogenannte Routen und Etappen festgelegt, die im Folgenden näher erläutert werden.
- (2) Eine Route spiegelt einen Bereich aus den Zielen des Vereins wider. Die Route steht somit metaphorisch für den Weg zur Erreichung dieses Ziels. Jede Route behandelt ein langfristiges Ziel zu einem umfassenden Thema und wird von einem ordentlichen Mitglied des Vereins geleitet, welcher von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt wird. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen neuen Leiter festlegen.
- (3) Eine Etappe ist ein Projekt innerhalb einer Route. Jede Etappe bringt den Verein auf der entsprechenden Route einen Schritt weiter. Jeder Etappe wird ein Koordinator zugeordnet, der für die erfolgreiche Planung und Durchführung dieser Etappe verantwortlich ist. Helfer unterstützen den Koordinator bei der Umsetzung der festgelegten Ziele.

§9 Transparenz

- (1) Transparenz hat für den Verein, ganz im Sinne des Vereinsnamens, welcher einen Neologismus darstellt, der sich aus den Wörtern „Transparency“ und „Aid“ zusammensetzt, einen sehr hohen Stellenwert.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zu Transparenz nach innen und nach außen, um das Vertrauen in den Verein zu stärken.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. August 2016 beschlossen.

Berlin, den 10. Oktober 2016